

(Abg. Koch.)

(A) den Beamten eine Besserung ihrer Verhältnisse zu bieten.

Immerhin kommen uns einige Bedenken. Wenn wir die Regelung überschauen, so erscheint uns die Spannung zwischen den Pensionen der Hinterbliebenen der unteren und mittleren Beamten auf der einen Seite und den Pensionen der Hinterbliebenen der höheren Beamten auf der anderen Seite doch etwas zu groß,

(Sehr richtig! links.)

und wir werden Vorschläge machen müssen, um diese Spannung etwas geringer zu machen. Vor allem wird in Frage kommen, ob nicht etwa das Minimum etwas heraufzusetzen sei. Württemberg z. B. geht uns in dieser Richtung voran, und da beträgt die Mindestpension einer Witwe 350 M. und die einer Waise 70 M. Die Verhältnisse liegen also hier besser, und wir würden bereit sein, einer Erhöhung des Minimums zuzustimmen.

Weiter mache ich darauf aufmerksam, daß bei dem Gesetze im Jahre 1908, das bereits die Verhältnisse der Hinterbliebenen verbesserte, eine Staffelung stattfand, übrigens auch bei dem Ruhegehalte. Damals hieß es, daß das Waisengeld derjenigen, die bis 600 M.

(B) beziehen, um 12,5 Prozent erhöht werden sollte, derjenigen, die bis 1200 M. hatten, nur um 10 Prozent und derjenigen, die über 1200 M. bezogen, nur um 7,5 Prozent. Es würde die Frage sein, ob nicht etwa in dieser Richtung eine Staffelung vorgenommen werden kann.

(Sehr richtig!)

Dann würde gewissermaßen eine umgekehrte Progression hier stattfinden.

(Sehr richtig! links.)

Weiter erinnere ich daran, daß in dem Lehrerpensionsgesetze eine Höchstgrenze genannt war. Die höchste Pension, hieß es da, soll nicht mehr als 7200 M. betragen. Es ist ja nun auch in dem Entwurfe eine Grenze gemacht, indem der Ruhegehalt nicht überschritten werden soll. Es wird wenigstens erörtert werden müssen, ob man nicht eine solche Grenze einführen muß, um eben eine allzu große Spannung zu beseitigen.

Erfreulich ist, daß man auch geneigt ist — wie es scheint, wird das ja auch auf allen Seiten Zustimmung finden —, daß der Anfangssatz 25 Prozent betragen soll und nicht bloß 20 Prozent. Es würde das namentlich den kleinen Pensionen zugute kommen.

Auf allzu viele Einzelheiten des Gesetzes selbst will ich mich nicht einlassen. Nur einige wenige werde ich noch kurz berühren.

Zu § 8 wurde von Herrn Abg. Dr. Böhme gewünscht, daß das „kann“ etwas schärfer gefaßt wird. Es heißt da — ich darf das wohl vorlesen —:

„Sind zum Gnadengenuße berechtigte Hinterlassene nicht vorhanden, so kann der Gnadengenuß nach Maßgabe der § 2, § 3 Abs. 1, §§ 4 bis mit 7 ganz oder teilweise auch gewährt werden, wenn der Verstorbene eheliche oder legitimierte Abkömmlinge zweiten oder entfernteren Grades, Verwandte aufsteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.“

Auch wir sind bereit, hier statt des „kann“ ein „muß“ einzusetzen oder eine sinngemäße Änderung zu treffen.

Was nun die rückwirkende Kraft anlangt, so sind wir auch bereit, in Erörterungen darüber einzutreten, damit auch denjenigen, die jetzt unter der Steuer leiden, die Möglichkeit einer Aufbesserung gewährt wird.

Auf andere Fragen, die berührt worden sind, wollen wir hier nicht eingehen, sondern wir wollen dies den Deputationsberatungen überlassen. Ich möchte nur noch aus den anderen Dekreten, die die Verhältnisse der Lehrer und Geistlichen regeln, einen Punkt herausheben; er betrifft die Geistlichen. Es heißt da in der Begründung auf S. 6 unten:

„Für die Witwen und ehelichen Abkommen der im Amte verstorbenen Geistlichen besteht bereits ein Gnadengenuß vom Dienstehelichen auf mindestens 3 Monate von Ablauf des Sterbemonates an gerechnet, allerdings mit der Verpflichtung, während der Gnadengenußzeit gewisse Ausgaben zu bestreiten. Für die staatliche Gesetzgebung liegt kein Grund vor, in diese kirchlichen Verhältnisse einzugreifen.“

Die Sache liegt also so: es soll die Witwe des Geistlichen auch weiterhin verpflichtet sein, eventuell für die Stellvertretung zu sorgen. Wir haben in dieser Beziehung gerade im allgemeinen das Bestreben, die Geistlichen und Lehrer den Staatsdienern gleichzustellen. Ich kann keinen Grund dafür finden, daß wir hier nicht in die kirchliche Gesetzgebung eingreifen sollen.

(Sehr richtig! links.)